

# FBG Laufental - Thierstein West

Bürgergemeinde Bärschwil - Bürgergemeinde Kleinlützel  
Bürgerkorporation Liesberg - Bürgerkorporation Roggenburg

## Statuten

des Zweckverbandes

Forstbetriebsgemeinschaft Laufental - Thierstein West

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Grundsätze der Zusammenarbeit</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Name, Mitglieder und Sitz .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Eigentumsverhältnisse .....	3
§ 4	Personal und Betriebsmittel .....	3
§ 5	Waldpflege und -nutzung .....	4
§ 6	Forstliche Nebenbetriebe .....	4
§ 7	Hoheitliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben .....	4
§ 8	Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Verrechnung, Pauschalbeiträge .....	4
<b>B</b>	<b>Betriebsorganisation</b> .....	<b>5</b>
§ 9	Organe .....	5
§ 10	Betriebskommission (Delegiertenversammlung) .....	5
§ 11	Konstituierung .....	5
§ 12	Einberufung und Beschlussfähigkeit .....	5
§ 13	Aufgaben und Kompetenzen .....	5
§ 14	Entschädigung die Betriebskommissionsmitglieder .....	6
§ 15	Präsident .....	6
§ 16	Vizepräsident .....	6
§ 17	Betriebsleiter und Forstpersonal .....	6
§ 18	FBG-Verwaltung .....	6
§ 19	Rechnungsprüfungskommission .....	7
§ 20	Unterschriftsberechtigung .....	7
§ 21	Antrags- und Auskunftsrecht .....	7
§ 22	Verantwortlichkeit und Haftung .....	7
<b>C</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>8</b>
§ 23	Rechnungswesen .....	8
§ 24	Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital .....	8
§ 25	Investitionen .....	8
§ 26	Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren .....	9
<b>D</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 27	Aufsicht und Beschwerde .....	10
§ 28	Erhöhung des Grundkapitals .....	10
§ 29	Beitritt und Änderung der Statuten .....	10
§ 30	Austritt .....	10
§ 31	Auflösung .....	10
§ 32	Inkrafttreten .....	11
§ 33	Aufhebung bisheriger Regelungen .....	11
	<b>Anhang – Waldflächen und Grundkapital</b> .....	<b>12</b>

## A Grundsätze der Zusammenarbeit

### § 1 Name, Mitglieder und Sitz

Unter dem Namen «Forstbetriebsgemeinschaft Laufental - Thierstein West», nachstehend «FBG» genannt, gründen die Burgerkorporationen Liesberg und Roggenburg sowie die Bürgergemeinden Bärschwil und Kleinlützel einen Zweckverband<sup>1</sup> mit Sitz in Liesberg.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Die FBG bezweckt die effiziente und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus.

<sup>2</sup> Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Liesberg und Roggenburg übernimmt die FBG die Aufgaben des Revierversandes<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die FBG kann Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Betriebsleiter<sup>3</sup> von den Kantonen übertragenen hoheitlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben<sup>4</sup>.

### § 3 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen die der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen in ihrem Eigentum<sup>5</sup>, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, der FBG unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Bewirtschaftungsbeiträge und Reservatsentschädigungen usw.), werden von der FBG wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der FBG zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Sie lädt die FBG vor ihrem Entscheid zur Stellungnahme ein.

<sup>4</sup> Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

<sup>5</sup> Die Waldflächen im Eigentum der Verbandsgemeinden und die übrigen Waldflächen auf dem Hoheitsgebiet der in der FBG zusammengefassten Einwohnergemeinden, auf denen der Betriebsleiter im Auftrag der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn die Forstaufsicht ausübt, sind im Anhang dieser Statuten aufgeführt.

### § 4 Personal und Betriebsmittel

<sup>1</sup> Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen durch die FBG.

---

<sup>1</sup> Gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (BL) vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 34 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570), § 58 der kantonalen Waldverordnung (BL) vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11) und § 31 Abs. 5 des kantonalen Waldgesetzes (SO) vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

<sup>2</sup> Gemäss § 34 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) und § 58 der kantonalen Waldverordnung (BL) vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11)

<sup>3</sup> Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Frau und Mann.

<sup>4</sup> Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570), und § 30 des kantonalen Waldgesetzes (SO) vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

<sup>5</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

## § 5 Waldpflege und -nutzung

<sup>1</sup> Die FBG besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Bewirtschaftung notwendige Unterhalt der Erschliessungsanlagen.

<sup>2</sup> Sie bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die nachhaltige Wertentwicklung der Waldungen aller Verbandsgemeinden sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Die Beiträge Dritter an die Nutzung und Pflege der betreuten Waldungen stehen der FBG zu.

<sup>4</sup> Die Leistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung stehen dem Prämienzahler zu. Er ist gleichzeitig für die Behebung der entsprechenden Schäden verantwortlich. Die FBG übernimmt die Prämien für die Versicherung der Waldflächen der Verbandsgemeinden.

## § 6 Forstliche Nebenbetriebe

<sup>1</sup> Die FBG kann forstliche Nebenbetriebe führen sowie forstliche Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen.

<sup>2</sup> In allen Nebenbetrieben muss zumindest Kostendeckung erreicht werden.

## § 7 Hoheitliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben

<sup>1</sup> Der Betriebsleiter nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bärschwil, Kleinlützel, Liesberg und Roggenburg die ihm von den Kantonen übertragenen hoheitlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben<sup>6</sup> wahr. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden.

<sup>2</sup> Die Pauschalabgeltungen der Kantone für die Leistungen des Betriebsleiters stehen der FBG zu.

## § 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Verrechnung, Pauschalbeiträge

<sup>1</sup> Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehende Leistungen in den Bereichen Waldpflege, Erholungswald, Naturschutz im Wald sowie Öffentlichkeitsarbeit<sup>7</sup> erbringt die FBG nur wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Der entsprechende Aufwand wird dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

<sup>2</sup> Die FBG verrechnet den Verbandsgemeinden, gestützt auf die Waldgesetzgebung<sup>8</sup>, für die nicht verrechenbaren Grundleistungen zu Gunsten der Allgemeinheit, einen Sockelbeitrag von maximal 30 Fr./ha Gesamtwaldfläche<sup>9</sup> auf dem Gebiet der jeweiligen Verbandsgemeinde.

<sup>3</sup> Jede Verbandsgemeinde leistet zudem jährlich einen Pauschalbeitrag von maximal 20 Fr./ha Gesamtwaldfläche<sup>10</sup> an die FBG zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Pauschalbeiträge für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die in die Kasse der FBG fliessen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht. Die Höhe der Pauschalbeiträge wird durch die BK jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Anpassung des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise<sup>11</sup>.

---

<sup>6</sup> Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570), und § 30 des kantonalen Waldgesetzes (SO) vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

<sup>7</sup> Spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

<sup>8</sup> Gemäss § 29 Abs. 4 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570), und § 27 des kantonalen Waldgesetzes (SO) vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

<sup>9</sup> Gemäss der Forststatistik der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn.

<sup>10</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

<sup>11</sup> Stand Januar 2018 = 102.1 Punkte (Dezember 2005 = 100 Punkte).

## **B Betriebsorganisation**

### **§ 9 Organe**

Organe der FBG sind:

- a) die Betriebskommission (Delegiertenversammlung),
- b) der Betriebsleiter,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

### **§ 10 Betriebskommission (Delegiertenversammlung)**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission (BK) ist das oberste Organ der FBG. Sie setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Korporationsvorstandes oder des Bürgerrates sein.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden die notwendige Anzahl BK-Mitglieder. Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

### **§ 11 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die BK konstituiert sich selbst. Zu wählen sind das Präsidium, das Vizepräsidium und die Protokollführung. Die BK kann auch eine aussenstehende Person mit der Protokollführung beauftragen.

### **§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die BK wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von 4 Mitgliedern oder des Betriebsleiters einberufen. Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Die BK tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den BK-Mitgliedern mindestens 5 Werktage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die BK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Beschlüssen gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip, wobei jedoch bei jeder Entscheidung (Abstimmungen und Wahlen) mindestens ein Mitglied jeder Verbandsgemeinde zustimmen muss (faktisches Vetorecht jeder Verbandsgemeinde). Bei Stimmgleichheit hat der BK-Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Betriebsleiter und die zuständigen Kreisförster nehmen an den Sitzungen der BK mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das in je einer Kopie an die BK-Mitglieder (inkl. Mitglieder mit beratender Stimme) und die Präsidien der Verbandsgemeinden geht.

<sup>5</sup> Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der BK-Mitglieder. Die Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung der BK ordentlich zu protokollieren.

### **§ 13 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der BK erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich der FBG fallen und nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes;
- b) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung;
- c) die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;

- d) die Genehmigung der Pauschalentschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss § 8 Abs. 3 sowie der Kreditbegehren gemäss § 24 Abs. 4 oder § 25 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden;
- e) die Festlegung der Grundsätze der Betriebsorganisation (inkl. Ausgabenkompetenz des Betriebsleiters) und der Rechnungsführung sowie die Genehmigung des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen für den Betriebsleiter und das Personal;
- f) die Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms und grundsätzlicher Anpassungen während des Jahres auf Grund veränderter betrieblicher Voraussetzungen;
- g) die Anstellung und die administrative Führung des Betriebsleiters, des ständigen Forstpersonals und des FBG-Verwalters;
- h) die Festlegung der Löhne und Spesenentschädigungen gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung;
- i) die Prüfung und Genehmigung der Einlagen in das Eigenkapital und die Auszahlungen an die Verbandsgemeinden gemäss § 24 Abs. 2 und 3 dieser Statuten.

#### **§ 14 Entschädigung die Betriebskommissionsmitglieder**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der BK-Mitglieder ist in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt, die von der BK beschlossen wird.

#### **§ 15 Präsident**

<sup>1</sup> Der Präsident führt die FBG und vertritt diese nach aussen. Er hat den Vorsitz der BK und ist der direkte Vorgesetzte des Betriebsleiters.

<sup>2</sup> Der Präsident kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz der BK fallen. Dringliche Entscheide müssen der BK an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### **§ 16 Vizepräsident**

<sup>1</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

#### **§ 17 Betriebsleiter und Forstpersonal**

<sup>1</sup> Die operative Leitung der FBG liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt die FBG effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben der BK. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der BK und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen der BK mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die hoheitlichen Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten legt die Gesetzgebung fest.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des ständigen Forstpersonals werden durch die BK in einem Funktionendiagramm und entsprechenden Stellenbeschrieben geregelt.

<sup>4</sup> Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des ständigen Forstpersonals sind in der DGO geregelt.

#### **§ 18 FBG-Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der FBG-Verwaltung umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Rechnungswesens (inkl. Lohn-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (gemäss den Vorgaben der BK),

- d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission,
- e) das Erstellen des Budgets, der Finanz- und der Investitionsplanung zuhanden der BK und
- f) die Administration der Personal- und Sachversicherungen.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen der FBG-Verwaltung sind in der DGO geregelt.

<sup>3</sup> Die BK kann die Aufgaben der FBG-Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

## **§ 19 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der BK und der Korporationsvorstände und Bürgerräte erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der RPK der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Das Wahlverfahren richtet sich nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die Mitglieder der BK dürfen nicht gleichzeitig Einsitz in der RPK nehmen.

<sup>3</sup> Die RPK konstituiert sich selbst. Es gelten die §§ 98 bis 100 des Gemeindegesetzes<sup>12</sup>.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der RPK-Mitglieder ist in der DGO geregelt.

<sup>5</sup> Die BK kann die Aufgaben der RPK auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

## **§ 20 Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Die BK ist zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der FBG zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem weiteren Mitglied der BK.

<sup>2</sup> Der Betriebsleiter ist Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die die FBG gewöhnlich mit sich bringt. Die BK legt die Finanzkompetenzen des Betriebsleiters fest.

## **§ 21 Antrags- und Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> 50 Stimmberechtigte aus dem Kreis aller Verbandsgemeinden oder ein Drittel aller Stimmberechtigten einer einzelnen Verbandsgemeinde, sowie jeder der zuständigen Korporationsvorstände oder Bürgerräte haben das Recht, bei der BK Anträge zu stellen zu den Geschäften, die in der Kompetenz der FBG liegen.

<sup>2</sup> Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur BK-Sitzung einzuladen. Die Antragsteller und Antragstellerinnen haben Anrecht auf einen begründeten schriftlichen Entscheid der BK.

<sup>3</sup> Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können von der BK Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten der FBG verlangen.

## **§ 22 Verantwortlichkeit und Haftung**

<sup>1</sup> Die FBG haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem FBG-Vermögen.

<sup>2</sup> Im Innenverhältnis gegenüber der FBG haften die Verbandsgemeinden nur im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss § 24 Abs. 4 dieser Statuten.

<sup>3</sup> Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

---

<sup>12</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (BL) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

## C Finanzen

### § 23 Rechnungswesen

- <sup>1</sup> Die FBG führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen, kaufmännischen Buchführung und den speziellen Bestimmungen der Bürgergemeinderechnungsverordnung<sup>13</sup>.
- <sup>2</sup> Die FBG erstellt eine interne, vertrauliche Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument.
- <sup>3</sup> Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung ist das Kalenderjahr.

### § 24 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

- <sup>1</sup> Das Eigenkapital der FBG darf 1.2 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht wesentlich unter 0.4 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.
- <sup>2</sup> Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. 45 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche<sup>14</sup> an die Verbandsgemeinden ausbezahlt. Der übrige Ertragsüberschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.
- <sup>3</sup> Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausbezahlt.
- <sup>4</sup> Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann die FBG auf Beginn des nächsten Rechnungsjahres bei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche die Erhöhung des Grundkapitals beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Korporations- und Bürgerversammlungen aller Verbandsgemeinden.
- <sup>5</sup> Die flüssigen Mittel der FBG sind zinsbringend und risikolos anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben der FBG zu verwenden.
- <sup>6</sup> Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionen kann die FBG bei einem Bankinstitut oder den Verbandsgemeinden einen Kontokorrentkredit von maximal Fr. 500 000 beanspruchen. Ausserdem kann sie Investitionskredite von Bund und Kanton<sup>15</sup> beantragen. Darüber hinaus ist die FBG jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

### § 25 Investitionen

- <sup>1</sup> Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln der FBG finanziert. Die Betriebskommission ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss § 24 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss § 24 Abs. 6 zu verletzen, kann die FBG bei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Korporations- und Bürgerversammlungen aller Verbandsgemeinden.
- <sup>3</sup> Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

---

<sup>13</sup> Verordnung über die Rechnungslegung der Bürgergemeinden und Bürgergemeinden (BL) vom 14. Februar 2012 (SRS 180.10)

<sup>14</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

<sup>15</sup> Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570)



## **§ 26 Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren**

<sup>1</sup> Die BK stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 15. Oktober das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss § 8 Abs. 3, § 24 Abs. 4 oder § 25 Abs. 2. Die Kreditbegehren der FBG werden den Verbandsgemeinden im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2</sup> Allfällige Nachzahlungen ins Eigenkapital oder Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein marktkonformer Verzugszins zu entrichten.

<sup>3</sup> Budget, Rechnung und Jahresbericht der FBG werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten.

## D Schlussbestimmungen

### § 27 Aufsicht und Beschwerde

<sup>1</sup> Die FBG untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesezt, Waldgesezt).

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen der BK kann gemäss §§ 171 ff. des Gemeindegeseztes<sup>16</sup> Beschwerde geführt werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgeseztes<sup>17</sup> gelten sinngemäss.

### § 28 Erhöhung des Grundkapitals

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche<sup>18</sup> Zahlungen zur Erhöhung des Grundkapitals im Gesamtbetrag von 400 000 Franken (vgl. Anhang).

### § 29 Beitritt und Änderung der Statuten

<sup>1</sup> Der FBG können weitere Basellandschaftliche oder ausserkantonale öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven der FBG einkaufen.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden und die Änderung der Statuten<sup>19</sup> bedürfen der Zustimmung der Korporations- und Bürgerversammlungen aller bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

### § 30 Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus der FBG ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Der Austritt einer basellandschaftlichen Gemeinde bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ihren Anteil am Eigenkapital der FBG im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche<sup>18</sup>. An den übrigen Vermögenswerten der FBG verliert sie jeden Anspruch. Der Anspruch der austretenden Verbandsgemeinde reduziert sich um den Restwert der Investitionen in das Erschliessungsnetz in ihren Waldungen während der letzten zehn Jahre vor dem Austritt. Massgebend für den Abzug sind die Nettoinvestitionen gemäss Betriebsabrechnung bei einer linearen Abschreibung über zehn Jahre. Die Auszahlung des Nettoanspruches erfolgt spätestens 3 Jahre nach dem Austritt.

<sup>3</sup> Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der FBG oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

### § 31 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung der FBG bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Aktiven und Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldflächen aufgeteilt. Der Wertausgleich mobiler Sachen erfolgt nach Inventar und neutraler Bewertung. Im Übrigen trifft die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die erforderlichen Anordnungen.

---

<sup>16</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (BL) vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180)

<sup>17</sup> Verwaltungsverfahrensgesezt Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175)

<sup>18</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.

<sup>19</sup> Gemäss § 34d Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (BL) vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180)

### § 32 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Korporations- und Bürgerversammlungen der Verbandsgemeinden sowie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft<sup>20</sup> und den Regierungsrat des Kantons Solothurn<sup>21</sup> auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

### § 33 Aufhebung bisheriger Regelungen

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der FBG Laufental - Thierstein West vom 29. Mai 2009 (in Kraft getreten am 1. August 2009) und alle weiteren bisherigen Vereinbarungen unter den Verbandsgemeinden über die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen.

Diese Statuten wurden beschlossen durch die Bürgergemeinde- und Korporationsversammlungen

Bärschwil vom: .....

.....  
Der/die Bürgerpräsident/in                      Der/die Bürgerschreiber/in

Kleinlützel vom: .....

.....  
Der/die Bürgerpräsident/in                      Der/die Bürgerschreiber/in

Liesberg vom: .....

.....  
Der/die Korporationspräsident/in              Der/die Korporationsschreiber/in

Roggenburg vom: .....

.....  
Der/die Korporationspräsident/in              Der/die Korporationsschreiber/in

### Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

mit Beschluss Nr. .... vom .....

### Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Beschluss Nr. .... vom .....

<sup>20</sup> Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (BL) vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz, SGS 180) und § 2 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (BL) vom 24. Oktober 2017 (SGS 140.25)

<sup>21</sup> Gemäss § 165 Abs. 2 und § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (SO) vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

## Anhang – Waldflächen und Grundkapital

Die FBG Laufental - Thierstein West pflegt und bewirtschaftet die Wälder im Eigentum der vier Verbandsgemeinden. Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bärschwil (SO), Kleinlützel (SO), Liesberg (BL) und Roggenburg (BL) nimmt der Betriebsleiter die ihm von den Kantonen übertragenen hoheitlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben<sup>22</sup> (Revieraufgaben) wahr.

<b>Waldflächen</b>	<b>Bärschwil</b>	<b>Kleinlützel</b>	<b>Liesberg</b>	<b>Roggenburg</b>	<b>Total</b>	<b>Anteil</b>
<b>BG Bärschwil (WP 2014)</b>	395 ha				<b>395 ha</b>	<b>22.3 %</b>
<b>BG Kleinlützel (WP 2014)</b>		721 ha			<b>721 ha</b>	<b>40.6 %</b>
<b>BK Liesberg (WP 2013)</b>		2 ha	525 ha		<b>527 ha</b>	<b>29.7 %</b>
<b>BK Roggenburg (WP 2013)</b>				131 ha	<b>131 ha</b>	<b>7.4 %</b>
<b>Total FBG</b>	<b>395 ha</b>	<b>723 ha</b>	<b>525 ha</b>	<b>131 ha</b>	<b>1 774 ha</b>	<b>100 %</b>

<b>Andere Eigentümer</b>	126 ha	171 ha	80 ha	145 ha	522 ha
--------------------------	--------	--------	-------	--------	--------

<b>Total Gesamtrevier</b>	<b>521 ha</b>	<b>894 ha</b>	<b>605 ha</b>	<b>276 ha</b>	<b>2 296 ha</b>
---------------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	-----------------

Quellen: Wirtschaftspläne Bärschwil (2014), Kleinlützel (2014), Liesberg (2013) Roggenburg (2013)  
Forststatistik der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn

<b>Grundkapital</b>	<b>Grundkapital per 31.12.18</b>	<b>Kapitalerhöhung per 1.1.21</b>
<b>BG Bärschwil</b>	Fr. 20 700	Fr. 89 200
<b>BG Kleinlützel</b>	Fr. 35 730	Fr. 162 400
<b>BK Liesberg</b>	Fr. 26 550	Fr. 118 800
<b>BK Roggenburg</b>	Fr. 7 020	Fr. 29 600
<b>Total FBG</b>	<b>Fr. 90 000</b>	<b>Fr. 400 000</b>

<sup>22</sup> Gemäss § 35 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570), und § 30 des kantonalen Waldgesetzes (SO) vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)